

Domainreseller-Rahmenvertrag

Für Neukunden:

Legen Sie sich bitte zunächst unter <https://sso.hosteurope.de/registrieren> eine Kundennummer bei uns an und schicken uns danach dieses Formular zu. Vielen Dank!

Bitte füllen Sie das Formular gut leserlich aus und senden uns dieses unterschrieben per E-Mail an vertrag@hosteurope.de oder per Fax an: +49 2203 9934 1042

Domainreseller-Rahmenvertrag

zwischen der

Host Europe GmbH
Hansestraße 111
51149 Köln

nachfolgend „HE“ genannt

und der (Zutreffendes bitte ausfüllen)

Vertragsinhaber

Kundennummer:
Firma: PLZ/Ort:
Straße/Nr.:
1. Einzelfirma:
Inhaber:
.....
Eingetragener Kaufmann (ja/nein) / falls ja, Registergericht und HR-Nummer
2. Gesellschaft:
.....
Geschäftsführer/Vorstand/persönlich haftender Gesellschafter
.....
Registergericht und HR-Nummer
Ansprechpartner:
E-Mail-Adresse:
Telefon: Fax:

nachfolgend „Domainreseller“ genannt

Host Europe GmbH
Hansestr. 111 • 51149 Köln
www.hosteurope.de • info@hosteurope.de

Serviceline Festnetz: 0800 467 8387
Serviceline Mobil & Ausland: +49 2203 9934-1040
Fax Serviceline: +49 2203 9934-1042

Bankverbindungen:
DE: Commerzbank Köln
BIC: COBADEFF370 • IBAN: DE35 3704 0044 0502 1985 00
CH: PostFinance Basel/Bern • Kto.-Nr. 91-181312-4 (EUR)
IBAN: CH55 0900 0000 9118 1312 4

Geschäftsführer:
Dr. Claus Boyens
Tobias Mohr
Amtsgericht Köln:
HRB 28495
USt-IdNr.:
DE187370678



Vorbemerkung

Der Domainreseller lässt im Auftrag seiner eigenen Kunden eine Vielzahl von Domains registrieren und betreut diese für seine Kunden. In der Regel ist deshalb der Kunde und nicht der Domainreseller selbst Inhaber der Nutzungsrechte an den Domains, deren Registrierung der Domainreseller in Auftrag gegeben hat. Vertragspartner von HE ist jedoch ausschließlich der unternehmerisch tätige Domainreseller und nicht dessen Kunde.

Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze der künftigen Zusammenarbeit und gilt für sämtliche Einzelaufträge, die der Domainreseller der HE während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages erteilt und die im Zusammenhang mit der Registrierung bzw. Verwaltung von Domains stehen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien nachfolgenden Domainreseller-Rahmenvertrag:

§ 1. Vertragsgegenstand/ Leistungen/ Einzelauftrag/ Altfälle

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind ausschließlich diejenigen nachfolgend näher beschriebenen Leistungen, die HE üblicherweise im Rahmen solcher Domainleistungen erbringt. Soweit der Domainreseller weitergehende Leistungen von HE in Anspruch nehmen will, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.
2. HE unterstützt den Domainreseller im Bereich der Registrierung und Verwaltung von Domains.
3. HE bietet dem Domainreseller die Möglichkeit, Registrierungsaufträge zu erteilen und Domains über HE bei den jeweiligen Vergabestellen registrieren zu lassen (sog. Domainregistrierung).
4. Zum Bereich der sog. Domainverwaltung gehören die Aktualisierung von Domaindaten, die Löschung von bestehenden Domains, die Durchführung von Inhaberwechseln sowie der sog. Providerwechsel.
Um einen Providerwechsel handelt es sich, wenn der Domainreseller HE beauftragt, bestehende Domains, die der Domainreseller bislang von einem anderen Provider hat verwalten lassen, künftig in die Verwaltung von HE zu übernehmen. Providerwechsel sind nicht für alle von HE angebotenen Top-Level-Domains möglich. Für welche Top-Level-Domains ein Providerwechsel möglich ist und welche Abläufe gelten, können online auf der Internetpräsenz der HE im FAQ-Bereich „Domains - Transfer“ <http://www.hosteurope.de/faq/domains/transfers/> abgerufen werden.
5. Leistungen im Bereich der Domainregistrierung und der Domainverwaltung werden im Folgenden kurz als „**Domainleistungen**“ bezeichnet. Einzelheiten zu den von HE zu erbringenden Domainleistungen ergeben sich aus (Online-) Aufträgen des Domainresellers (sog. Domainleistungsaufträge), mit denen er HE über die gewünschten Leistungen informiert.
6. HE hat das Recht, sich zur Leistungserbringung unbeschränkt und jederzeit Dritter zu bedienen.
7. Dem Domainreseller ist bekannt, dass er derzeit
 - a) insgesamt höchstens 100 Domainregistrierungen pro Tag in Auftrag geben kann,
 - b) insgesamt höchstens 100 Domainleistungsaufträge, die nicht Domainregistrierungsaufträge oder Providerwechselaufträge sind, pro Tag in Auftrag geben kann.
 - c) insgesamt höchstens 100 Providerwechselaufträge, die nicht Domainregistrierungsaufträge oder Domainleistungsaufträge sind, pro Tag in Auftrag geben kann.
8. Für jede Domain, die HE für den Domainreseller registrieren lässt oder verwaltet, besteht zwischen

HE und dem Domainreseller jeweils ein sog. Einzelauftrag, der Preise, Inhalt und Bedingungen für die von HE zu erbringenden Domainleistungen festlegt und der neben diesem Rahmenvertrag gilt.

Einen solchen Einzelauftrag erteilt der Domainreseller in Form einer (Online-) Leistungsbestellung (vgl. dazu auch nachfolgenden § 3).

Hat der Domainreseller bereits vor Abschluss dieses Rahmenvertrages in seiner Eigenschaft als Domainreseller Domains über HE registrieren bzw. verwalten lassen (im Folgenden kurz „Altfälle“ genannt) und werden diese Altfälle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrages immer noch von HE verwaltet, so besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass die Regelungen dieses Rahmenvertrages künftig auch für diese Altfälle gelten sollen. Bestehende Altvereinbarungen werden, soweit sie den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages widersprechende Regelungen enthalten, aufgehoben und durch diesen Rahmenvertrag ersetzt.

9. Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Domainresellers aus diesem Rahmenvertrag auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 2. Domainregistrierung und Domainverwaltung

1. Lässt der Domainreseller über HE bei einer Vergabestelle (Organisation zur Vergabe von Domains) eine Domain registrieren, so wird HE im Verhältnis zwischen dem Domainreseller und der Vergabestelle lediglich als Vermittler tätig, d.h. das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen dem Domainreseller (bzw. dessen Kunden) und der jeweiligen Vergabestelle zustande.
2. Die unterschiedlichen Top-Level-Domains werden von verschiedenen Vergabestellen (z.B. DENIC für .de-Domains) verwaltet. Jede dieser Vergabestellen hat eigene Vergaberichtlinien und Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung von Domains. Ergänzend gelten daher die jeweils für die zu registrierende Domain maßgeblichen Vergaberichtlinien, Registrierungsbedingungen und Streitschlichtungsordnungen; diese sind Bestandteil des Vertrages und gelten für jeden Einzelauftrag (vgl. oben § 1 Abs. 8).

Die jeweiligen Richtlinien und Registrierungsbestimmungen der einzelnen Vergabestellen sendet HE dem Domainreseller auf Wunsch zu. Zudem können sie bei den einzelnen Vergabestellen auf deren Internetpräsenz abgerufen werden; entsprechende Links sind auf der Internetpräsenz von HE hinterlegt.

3. Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Domainreseller HE den Auftrag erteilt, hinsichtlich einer Domain einen Providerwechsel oder eine andere Domainverwaltungsaufgabe durchzuführen.
4. Sämtliche Aufträge im Bereich der Domainregistrierung und der Domainverwaltung zur Erbringung von Domainleistungen (vgl. oben § 1 Abs. 4 – also insbesondere Domainregistrierungs-, Domainübertragungs-, Domainlöschungs-, Inhaberwechsel und Providerwechselaufträge sowie Aktualisierungen von Domainsdaten) übermittelt der Domainreseller grundsätzlich auf elektronischem Wege an HE, wo diese Aufträge automatisiert verarbeitet werden. HE stellt zu diesem Zweck einen Domainrobot einschließlich Webinterface und ein eMail-Template zur Verfügung. Die notwendigen Informationen zur Nutzung des Domainrobots und der Schnittstellen werden an den Domainreseller unverzüglich nach Abschluss dieses Rahmenvertrages per eMail an die im Vertragsrubrum angegebene eMail-Adresse des Domainresellers übermittelt.

5. Für Domainaufträge, die der Domainreseller nicht automatisiert über Webinterface und eMail-Template an HE erteilt, stellt HE dem Domainreseller je auftragsgegenständlicher Domain zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von netto EUR 20,00 (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) in Rechnung.
6. Der Domainreseller verpflichtet sich, zur Domainregistrierung bzw. Domainübertragung die richtigen und vollständigen Daten des Domaininhabers („Registrant“), des administrativen Ansprechpartners („Admin-C“) und des technischen Ansprechpartners („Tech-C“) anzugeben. Dazu gehören insbesondere neben dem Namen eine ladungsfähige Postanschrift sowie eMail-Adresse und Telefonnummer sowie alle sonstigen von den jeweiligen Vergaberichtlinien und Registrierungsbedingungen vorgeschriebenen Angaben. Der Domainreseller wird Änderungen dieser Daten unverzüglich automatisiert per Webinterface und eMail-Template mitteilen.
7. Domainleistungsaufträge können von HE abgelehnt werden, falls sie den Eindruck erwecken, gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Registrierungs- oder Vergaberichtlinien der zuständigen Vergabestelle oder gegen berechnete Interessen von HE zu verstoßen.
8. Neue Domains werden in diesen Rahmenvertrag dadurch einbezogen, dass der Domainreseller an HE einen ordnungsgemäßen und vollständigen Registrierungsauftrag übermittelt. Nach Eingang des (Online-)Registrierungsauftrages bei HE und Annahme des Auftrages durch HE, wird HE die Registrierung der gewünschten Domain bei der zuständigen Vergabestelle veranlassen. HE ist jedoch berechnete, die Aktivierung der Domain zurückzustellen, bis der Domainreseller die für die Registrierung vereinbarten Entgelte an HE bezahlt hat.
9. Dem Domainreseller ist bekannt, dass HE auf die Domainvergabe durch die jeweilige Vergabestelle keinen Einfluss hat. HE kann deshalb keine Gewähr dafür übernehmen, dass eine beantragte Domain auch tatsächlich zugeteilt wird. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Whois-Datenbanken auf Grund von Verzögerungen beim Abgleich nicht den aktuellsten Stand wiedergeben. Auskünfte von HE hinsichtlich der Verfügbarkeit einer bestimmten Domain erfolgen auf Grund Angaben Dritter und deshalb ohne Gewähr. HE übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass eine tatsächlich zugeteilte Domain auf Dauer oder frei von Rechten Dritter Bestand hat.
10. Eine Änderung des beauftragten Domainnamens nach der Registrierung bei der jeweiligen Vergabestelle ist ausgeschlossen.
11. Dieselbe Domain darf nicht gleichzeitig mehrfach in Auftrag gegeben werden, d.h. nach Erteilung eines Registrierungsauftrags gilt bis zum Abschluss des konkreten Registrierungsverfahrens eine Auftragsperre für diese Domain. Der Registrierungsauftrag endet erst mit Zugang einer Fehler- oder Erfolgsmeldung von HE.

§ 3. Einzelauftrag

1. Preise, Inhalt und Bedingungen für die von HE zu erbringenden Domainleistungen werden in Einzelaufträgen geregelt. Ein solcher Einzelauftrag hat jeweils eine bestimmte Domain zum Gegenstand. Das Zustandekommen eines solchen Einzelauftrages setzt voraus, dass HE eine auf das Erbringen von Domainleistungen gerichtete (Online-) Bestellung des Domainresellers annimmt. Bezieht sich die Online-Bestellung des Domainresellers auf die Registrierung einer Domain, so erklärt HE gleichzeitig mit der Mitteilung an den Domainreseller, dass die gewünschte Domain erfolgreich registriert worden ist, die Annahme des Einzelauftrages. Teilt HE hingegen mit, dass die gewünschte Domain nicht registriert werden konnte, so fehlt es an der für den Einzelauftrag erforderlichen Annahme.
2. Die vom Domainreseller für einen Einzelauftrag zu entrichtenden Preise ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Zugangs der auf den Einzelauftrag gerichteten (Online-) Bestellung jeweils gültigen Preisliste von HE. Die aktuelle Resellerpreisliste ist auf der Internetpräsenz von HE unter der Website www.hosteurope.de/Reseller/Domains/ zu finden.
3. Die Laufzeit eines Einzelauftrages ist identisch mit den ebenfalls auf der Internetpräsenz von HE unter dem Link „www.hosteurope.de/Reseller/Domains/“ für die jeweiligen Top-Level-Domains angegebenen Intervallen und beträgt in der Regel 1 oder 2 Jahre. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum der tatsächlichen Registrierung der Domain bei der jeweiligen Vergabestelle.
4. Die von HE während der Laufzeit des Einzelauftrages zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Zugangs der auf den Einzelauftrag gerichteten (Online-) Bestellung jeweils gültigen Leistungsbeschreibung von HE. Diese kann online auf der Internetpräsenz von HE unter dem Link „www.hosteurope.de/Reseller/Domains/“ abgerufen werden.
5. Die im Rahmen des Einzelauftrages geschuldete Vergütung ist jeweils für die gesamte Laufzeit des Einzelauftrages im Voraus fällig. Entsprechendes gilt bei Verlängerung des Einzelauftrages für den jeweiligen Verlängerungszeitraum.
6. Der Einzelauftrag verlängert sich automatisch um den Zeitraum der ursprünglichen Vertragslaufzeit (vgl. vorstehenden § 3 Abs. 3), wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
7. Eine solche Kündigung kann auf elektronischem Wege erklärt werden. HE kann eine solche Kündigung auf elektronischem Wege durch Übersenden einer entsprechenden Erklärung per eMail an die im Vertragsrubrum angegebene eMail-Adresse des Domainresellers aussprechen. Auch der Domainreseller kann eine solche Kündigung auf elektronischem Wege erklären, hat dazu jedoch den von HE (nebst Webinterface und eMail-Template) zur Verfügung gestellten Domainrobot zu verwenden. Zur rechtzeitigen Kündigung muss zudem über den Domainrobot, mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit, ein ordnungsgemäßer Close-Auftrag für die vertragsgegenständliche Domain erteilt werden, da HE ansonsten die Domain nicht rechtzeitig löschen kann und ein Renewal der Domain erfolgt. Sendet der Domainreseller lediglich einen Close-Auftrag, ohne gleichzeitig auch ausdrücklich die Kündigung zu erklären, so ist der Close-Auftrag gleichzeitig als Kündigungserklärung des Domainresellers zu werten.
8. Der Domainreseller kann den Einzelauftrag auch vorzeitig kündigen (für eine solche Kündigung gilt der vorstehende § 3 Abs. 7 entsprechend). Eine anteilige Erstattung der bereits entrichteten Vergütung ist jedoch ausgeschlossen.

9. Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der HE zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Domainreseller wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt, insbesondere z.B. nach Mahnung und Fristsetzung die fällige Vergütung nicht bezahlt oder
 - b) über das Vermögen des Domainresellers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
 - c) die Domain als solche rechtswidrig ist oder
 - d) der Domainreseller bzw. dessen Kunde schriftlich und uneingeschränkt erklärt, er wolle die Domain nicht nutzen oder in einem rechtskräftigen gerichtlichen Titel festgestellt ist, dass der Domainreseller bzw. dessen Kunde nicht berechtigt ist, die Domain zu nutzen oder
 - e) Domain-Daten falsch sind.
10. Für die fristlose Kündigung gilt vorstehender § 3 Abs. 7 entsprechend. Bei fristloser Kündigung von Seiten HE ist eine anteilige Erstattung der bereits entrichteten Vergütung ausgeschlossen. Die Kündigung eines oder mehrerer Einzelaufträge hat auf den Fortbestand dieses Rahmenvertrages keine Auswirkungen.

§ 4. Rechnungsstellung/ Teilnahme am Lastschriftverfahren/ Vergütungserhöhung/ Abtretung von Vergütungsansprüchen/ Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht

1. Rechnungsstellungen erfolgen ausschließlich online. Hierzu wird die Rechnung in das Kunden-Informationen-System (KIS) des Domainresellers eingestellt und kann dort vom Domainreseller abgerufen werden. Der Domainreseller verzichtet ausdrücklich auf die Zusendung von Rechnungen in Schriftform. Verlangt der Domainreseller dennoch die Zusendung einer Rechnung auf dem Postweg, so wird HE ihm pro auf dem Postweg zugesendeter Rechnung brutto EUR 1,45 berechnen.
2. Der Domainreseller ermächtigt HE, die von ihm zu erbringenden Zahlungen zu Lasten eines von ihm angegebenen Kontos einzuziehen. Der Domainreseller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto im Abbuchungszeitraum ausreichende Deckung aufweist. Bei Rücklastschriften ist HE berechtigt, neben den anfallenden Bankgebühren eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 zu berechnen.
3. HE ist berechtigt, die Vergütungen angemessen zu erhöhen. Die Erhöhung der Vergütung bedarf der Zustimmung des Domainresellers. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Domainreseller der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. HE verpflichtet sich, den Domainreseller mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Domainreseller einer solchen Änderung fristgemäß, so kann HE das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen.

Sollte eine Domainvergabestelle ihr Abrechnungsmodell bzw. ihre Preisgestaltung für Internet-Adressen ändern, so ist HE berechtigt, die Vergütungen gegenüber dem Domainreseller bereits mit Wirksamwerden der Änderungen ohne gesonderte Ankündigungsfrist entsprechend anzupassen. Bei Unzumutbarkeit einer solchen Anpassung für den Domainreseller steht diesem ein Sonderkündigungsrecht für die betroffenen Einzelaufträge auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu.

4. Sämtliche, von HE vorgegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Der Domainreseller tritt unwiderruflich den gegen seine eigenen Kunden erworbenen Vergütungsanspruch in Höhe des HE zustehenden Vergütungsanspruchs gegen den Domainreseller aus dem jeweiligen Einzelauftrag an HE ab. Befindet sich der Domainreseller mit der Zahlung der aus dem jeweiligen Einzelauftrag geschuldeten Vergütung in Verzug, so kann HE ihren Vergütungsanspruch – auf Grund der Abtretung - direkt beim Kunden des Domainresellers geltend machen. Mindestens 1 Woche bevor HE ihren Vergütungsanspruch beim Kunden des Domainresellers geltend macht, wird HE den Domainreseller jedoch auf die beabsichtigte Vorgehensweise hinweisen.
6. Zur Aufrechnung gegenüber HE ist der Domainreseller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen berechtigt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Domainreseller nur wegen Gegenansprüchen zu, die aus dem Vertragsverhältnis mit dem Domainreseller resultieren.

§ 5. Besondere Pflichten des Domainresellers

1. Der Domainreseller versichert, dass er die im Vertragsrubrum dieses Rahmenvertrages vorgegebenen Felder vollständig und richtig ausgefüllt hat. Der Domainreseller verpflichtet sich, Änderungen der mitgeteilten Daten unverzüglich (online über sein KIS) zu aktualisieren.
2. Vor Erteilung eines Registrierungsauftrages stellt der Domainreseller sicher, dass die zu registrierende Domain keine Rechte Dritter (insbesondere Marken-, Namens- und sonstige Schutzrechte) verletzt oder gegen geltendes Recht verstößt.
3. Soweit der Domainreseller nicht selbst Inhaber der Nutzungsrechte an der beauftragten Domain ist, sondern diese Nutzungsrechte einem Kunden des Domainresellers zustehen sollen, verpflichtet sich der Domainreseller, die sich aus diesem Rahmenvertrag für ihn ergebenden Pflichten entsprechend im Rahmen der Vertragsgestaltung seinem Kunden aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten, die sich aus den Vergaberichtlinien und Registrierungsbedingungen der jeweiligen Vergabestelle ergeben.
4. Der Domainreseller stellt sicher, dass die von ihm an HE übermittelten Registrierungsangaben zutreffend sind. Der Domainreseller haftet für sämtliche Schäden, die HE aufgrund fehlerhafter Registrierungsangaben entstehen.
5. Der Domainreseller verpflichtet sich, Domainleistungsaufträge, die Domains seiner eigenen Kunden betreffen, nur dann an HE zu übermitteln, wenn ihm ein schriftlicher Auftrag seines Kunden dazu vorliegt und er diesen Auftrag sorgfältig geprüft hat. Diese gilt insbesondere für Aufträge, die die Löschung oder den Inhaberwechsel einer Domain zum Gegenstand haben.

Der Domainreseller wird den schriftlichen Auftrag seines Kunden sowie sämtliche diesbezüglichen Vertragsunterlagen, die zwischen ihm und seinem Kunden bestehen und dem jeweiligen Einzelauftrag zugrunde liegen, für die gesamte Dauer des jeweiligen Einzelauftrages und nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages für die Dauer von weiteren 2 Jahren aufbewahren. Der Domainreseller wird diese Unterlagen auf jederzeitiges Anfordern zu Prüf- oder Beweis Zwecken HE unverzüglich im Original vorlegen.

6. Der Domainreseller wird – im Rahmen seiner Möglichkeiten – die ordnungsgemäße Erbringung von Domainleistungen durch HE zeitnah überprüfen. Insbesondere wird er bei einem Domainregistrierungsauftrag die technischen Voraussetzungen zur Konnektierung der Domain sicherstellen und unverzüglich überprüfen, ob die Registrierung ordnungsgemäß erfolgt ist, ob die Funktionsfähigkeit des Zugriffs gegeben ist, überprüft die in der whois-Datenbank der jeweiligen Vergabestelle veröffentlichten Registrierungsdaten und teilt erkennbare Fehler unverzüglich mit.
7. Der Domainreseller verpflichtet sich, die von HE zu Zugangszwecken erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten und HE unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt geworden ist. Außerdem ist der Domainreseller verpflichtet in diesen Fällen das Passwort sofort zu ändern. Alle Erklärungen, die unter der Nutzung der Zugangskennung des Domainresellers abgegeben werden, gelten als durch den Domainreseller erfolgt.
8. Sollte der Domainreseller oder dessen Kunde von Dritten oder von staatlichen Stellen aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte oder geltendes Recht verletzt, wird der Domainreseller HE hiervon unverzüglich unterrichten.

§ 6. Freistellungsverpflichtung/ Reaktion auf Pflichtverletzungen/ Schadensersatz

1. Der Domainreseller ersetzt HE alle Schäden und stellt HE von allen Ansprüchen und sonstigen Beeinträchtigungen frei, die daraus entstehen, dass der Domainreseller oder dessen Kunde seine in § 5 dieses Rahmenvertrages näher beschriebenen Pflichten nicht erfüllt. Dies gilt auch für Ansprüche, die der Kunde des Domainresellers gegen HE direkt erhebt, weil der Domainreseller seine in § 5 dieser Rahmenvereinbarung näher beschriebenen Pflichten nicht erfüllt hat. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Freistellung von etwaigen Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten).
2. Wird HE von Dritten oder von staatlichen Stellen wegen rechts- oder vertragswidriger Handlungen des Domainresellers oder dessen Kunden in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Domainreseller, HE von sämtlichen Ansprüchen, die aus der Verletzung von geltendem Recht bzw. von Rechten Dritter resultieren, freizustellen und diejenigen Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme und/ oder die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes entstanden sind. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Freistellung von etwaigen Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten).
3. Vorstehende Freistellungen wirken auch zugunsten der jeweiligen Vergabestelle und sonstiger Dritter, die von HE im Rahmen der Domainregistrierung eingeschaltet worden sind.
4. In nachfolgend genannten Fällen ist HE zur Sperrung der vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt:
 - a) Eine Sperrung ist berechtigt, wenn der Domainreseller oder dessen Kunde mit der Registrierung der Domain gegen Rechte Dritter (insbesondere Marken-, Namens- und sonstige Schutzrechte) oder gegen geltendes Recht verstößt und ein solcher Verstoß bereits rechtskräftig festgestellt oder zwischen den Parteien unstrittig ist.

- b) Eine Sperrung ist berechtigt, wenn ein Verstoß des Domainresellers oder dessen Kunden nach § 6 Abs. 4 Buchst. a) für HE offenkundig ist. In diesem Fall kann der Domainreseller die Sperrung verhindern oder aufheben lassen, wenn er oder sein Kunde eine schriftliche Stellungnahme gegenüber HE abgibt und im Vorhinein eine Sicherheit in angemessener Höhe leistet. Die Höhe der Sicherheit entspricht insoweit der Höhe möglicher Verfahrenskosten von HE für den Fall einer gerichtlichen Klärung.
- c) Eine Sperrung ist bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Klärung der Streitfrage über das Vorliegen eines Verstoßes nach § 6 Abs. 4 Buchst. a) berechtigt, wenn ein Dritter einen solchen Verstoß des Domainresellers oder dessen Kunden behauptet (beispielsweise in Form einer Abmahnung oder eines Lösungsverlangens) und dieser behauptete Verstoß für HE nicht abwegig ist. In diesem Fall kann der Domainreseller die Sperrung verhindern oder aufheben lassen, wenn er oder sein Kunde eine schriftliche Stellungnahme gegenüber HE abgibt und im Vorhinein eine Sicherheit in angemessener Höhe leistet. Die Höhe der Sicherheit entspricht insoweit der Höhe möglicher Verfahrenskosten von HE für den Fall einer gerichtlichen Klärung.
- d) Eine Sperrung ist berechtigt, wenn eine solche Sperrung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird. Die Dauer der Sperrung hängt von der Dauer der gerichtlichen oder behördlichen Anordnung ab.

Die Wahl der Sperrmaßnahme liegt dabei im Ermessen von HE. Insbesondere kann HE die betroffene Domain in die Pflege der jeweiligen Vergabestelle stellen. HE wird insoweit auf die berechtigten Belange des Domainresellers bzw. seines Kunden Rücksicht nehmen. HE wird den Domainreseller unverzüglich unter Angabe des Grundes über eine solche Sperrung informieren, indem HE eine sog. Sperrmitteilung an die vom Domainreseller im Vertragsrubrum angegebene eMail-Adresse schickt. Eine solche Sperrung enthebt den Domainreseller nicht von seiner Verpflichtung, die vereinbarten Entgelte weiter zu entrichten.

§ 7. Haftung von HE

1. HE haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von HE oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet HE nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von HE ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. HE haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von HE oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von HE ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in nachfolgendem Satz dieses Absatzes 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung von HE wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf das vom Domainreseller zu entrichtende Jahresentgelt und für den Schadensersatz statt der Leistung auf zwei vom Domainreseller zu entrichtende Jahresentgelte begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Domainresellers sind – auch nach Ablauf einer HE etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8. Garantierte Erreichbarkeit des Domainrobots und Support von Seiten HE

1. HE garantiert eine Erreichbarkeit des Domainrobots von 99,9 % im Monatsmittel.
2. Die Service-Level-Agreements (SLA) von HE, enthalten detaillierte Erklärungen dazu, wie sich die „Erreichbarkeit im Monatsmittel“ berechnet. Die SLA ist unter <http://www.hosteurope.de/AGB/> abrufbar.
3. Der Domainreseller, nicht jedoch dessen Kunden, kann technischen Support in Anspruch nehmen. Diese Supportleistungen erbringen Mitarbeiter von HE mit entsprechendem Fachwissen. Der Support wird ausschließlich per eMail geleistet.

§ 9. Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages/ Kündigung/ Auswirkungen auf Einzelaufträge

1. Dieser Domainreseller-Rahmenvertrag kommt durch Annahmeerklärung seitens HE auf das mittels dieses Vertragsformulars abgegebene Vertragsangebot zustande und läuft auf unbestimmte Zeit. Ein Anspruch auf Akzeptanz besteht nicht.
2. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
3. Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist HE insbesondere berechtigt, wenn der Domainreseller fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten erheblich verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.
4. Sowohl eine ordentliche als auch eine außerordentliche Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungen per Fax wahren die Schriftform.
5. Die Laufzeit von Einzelaufträgen ist grundsätzlich von der Laufzeit dieses Domainreseller-Rahmenvertrages unabhängig. Endet der Rahmenvertrag vor der Beendigung von Einzelaufträgen, so berührt dies die Wirksamkeit des jeweiligen Einzelauftrages nicht. Die Regelungen des Rahmenvertrages bleiben für die Restlaufzeit der Einzelaufträge auf diese anwendbar. Endet der Domain-Resellerrahmenvertrag und erfolgt keine Kündigung der Einzelaufträge, werden sämtliche Einzelaufträge automatisch um den Zeitraum der ursprünglichen Vertragslaufzeit verlängert. Die Einzelaufträge werden jedoch zu den Standardpreisen der HE berechnet und unterliegen den allgemeinen Konditionen der HE. Die aktuelle Preisliste der HE und sonstige wichtige Informationen sind unter der Website <http://www.hosteurope.de> zu finden.

§ 10. Datenschutz

1. HE wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten unter Beachtung der Vorgaben der anwendbaren Datenschutzbestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Zu diesen Daten gehören Name, Anschrift und Geburtsdatum des Domainresellers, seine Rufnummer, Faxnummer und eMail-Adresse, Unternehmens- und Rechnungsdaten sowie im Falle der Beteiligung am Lastschriftverfahren auch die Angaben zu seiner Bankverbindung als Bestandsdaten.
2. HE weist darauf hin, dass – insbesondere im Rahmen der Registrierung von Domains - personenbezogene Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung auch an Dritte übermittelt und im üblichen Umfang zur Identifizierung des Domaininhabers veröffentlicht werden.
3. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz enthält die Datenschutzerklärung von HE, die unter dem Link <http://www.hosteurope.de/AGB/Datenschutzerklaerung/> abrufbar ist.

§ 11. Änderungsvorbehalt

1. HE ist berechtigt, den Inhalt dieses Rahmenvertrages – zur Erhöhung von Vergütungen für Einzelaufträge vgl. allerdings § 4 Abs. 3 dieser Rahmenvereinbarung - mit Zustimmung des Domainresellers zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von HE für den Domainreseller zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Domainreseller der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. HE verpflichtet sich, den Domainreseller mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Domainreseller einer solchen Änderung fristgemäß, so kann HE das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen.
2. HE ist berechtigt, künftig ihre Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen; dies gilt insbesondere, wenn die Leistungsanpassung dem technischen Fortschritt dient oder erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder HE auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen oder Dienste von HE, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind, können jederzeit eingestellt werden.

§ 12. Verschwiegenheitsvereinbarung

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich werdende vertrauliche Informationen, insbesondere solche, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu werten sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Durch geeignete vertragliche Abreden mit Arbeitnehmern und/ oder sonstigen Beauftragten haben die Parteien sicher zu stellen, dass auch diese unbefristet jede Weitergabe oder sonstige unbefugte Verwendung solcher vertraulicher Informationen unterlassen.

2. Die Parteien verpflichten sich zudem, über Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Rahmenvertrag oder der darin beschriebenen Domainleistungen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden dafür Sorge tragen, dass sich auch diese Verschwiegenheitsverpflichtung unbefristet auf ihre Arbeitnehmer und/oder sonstige Beauftragte erstreckt. Der Domainreseller wird zudem durch geeignete vertragliche Abreden dafür Sorge tragen, dass sich diese Verschwiegenheitsverpflichtung unbefristet auch auf diejenigen seiner Kunden erstreckt, deren Domains unter die Domainleistungen von HE fallen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

§ 13. Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Parteien möglichst weitgehend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungspflichtige Lücke zeigt.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Auf diesen Domainreseller-Rahmenvertrag finden ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HE Anwendung, die unter dem Link <http://www.hosteurope.de/AGB/> abrufbar und auszudrucken sind. Bedingungen des Resellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn HE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Resellers aus diesem Vertrag auf Dritte ist ausgeschlossen.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Ist der Domainreseller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag. HE ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Domainresellers zu klagen.
7. Die Vertragspartner bekunden durch ihre Unterschrift, dass sie jeweils ein vollständiges Exemplar dieses Vertrages in Empfang genommen haben.

.....
Ort, Datum

Domainreseller

X

Unterschrift /Stempel

SEPA-Lastschriftmandat

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gegenüber der Host Europe GmbH, Welslerstr. 14, 51149 Köln

Kundennummer:
Vertragspartner (nicht Kontoinhaber):
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE08ZZZ00000352614
Ihre Mandatsreferenz*²:


Die Host Europe GmbH wird ermächtigt, Zahlungen von dem unten genannten Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von der Host Europe GmbH auf dem genannten Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift wird die Host Europe GmbH den Kunden über den Einzug unterrichten. Die Vorankündigungen der Abbuchungen (sog. „Pre-Notifications“) werden spätestens einen Werktag vor der Abbuchung mitgeteilt. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat ist ein Rahmenmandat und kann für sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen der Host Europe GmbH aus der Vertragsbeziehung verwendet werden.

Kontoinhaber (Vor-/Nachname oder Firma):
Straße/Nr. (Kontoinhaber):
PLZ/Ort (Kontoinhaber):
E-Mail-Adresse (Kontoinhaber):
IBAN:
BIC/SWIFT:
Kreditinstitut (Name)* ³ :

Als **Kontoinhaber** zeichnet für das SEPA-Lastschriftmandat hiermit rechtsverbindlich:

.....
Ort, Datum Vor-/Nachname in Druckbuchstaben  Unterschrift/Stempel

* die Mandatsreferenz wird Ihnen nachträglich mitgeteilt
*² 0,14 EUR/Min. aus dem dt. Festnetz; maximal 0,42 EUR/Min. aus den dt. Mobilfunknetzen
*³ derzeit nur für Konten aus Deutschland und Österreich möglich

Zahlung per Kreditkarte

(nur für Kunden außerhalb Deutschlands möglich)

Ja, ich möchte mit Kreditkarte zahlen und werde nach erfolgreicher Vertragsübernahme diese Daten im Kunden-Informationen-System (KIS) unter „Kundenkonto – Zahlungsarten“ zeitnah hinterlegen.

Klauseln zu Handels- und Wirtschaftsauskünften

SCHUFA-Klausel

Ich willige ein, dass die Host Europe GmbH der SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Straße 44, 54203 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Servicevertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird die Host Europe GmbH der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch von der SCHUFA zur Verfügung gestellt wird.

Die Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum,
SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover

Creditreform-Klausel

Ich willige ein, dass die Host Europe GmbH der Creditreform Experian GmbH, Hellersbergstr.14, 41460 Neuss, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Servicevertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der Creditreform erhält. Unabhängig davon wird die Host Europe GmbH der Creditreform auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) dieses Vertrages melden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Host Europe GmbH erforderlich ist und dadurch meine schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden. Wirtschaftsauskunfteien speichern Daten, um den ihnen angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung und Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und den Wirtschaftsauskunfteien vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Ich kann/Wir können Auskunft bei den Wirtschaftsauskunfteien über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Die Adresse der Creditreform lautet:

Creditreform Experian GmbH, Hellersbergstr.14, 41460 Neuss

.....
Ort, Datum

Domainreseller

Unterschrift /Stempel